

Forum C

Zugang zu Leistungen, Sozialmedizinische Begutachtung, Assessment
– Diskussionsbeitrag Nr. 4/2012 –

27.03.2012

Das Anforderungsprofil des allgemeinen Arbeitsmarktes Anmerkung zu BSG, Urt. v. 19.10.2011, B 13 R 78/09 R und BSG, Beschl. v. 19.10.2011, B 13 R 135/11 B

von Joachim Francke, Fachanwalt für Sozialrecht und Medizinrecht, Düsseldorf

Die Frage, ob die Voraussetzungen einer Erwerbsminderungsrente vorliegen, stellen sowohl den medizinischen Sachverständigen als auch die Gerichte und die beteiligten Prozessvertreter vor schwierige Herausforderungen, die zum Teil darauf zurückzuführen sind, dass den Beteiligten nicht immer klar ist, was ihre Aufgabe im Verfahren ist. Dieser Frage geht der Autor vor dem Hintergrund der aktuellen BSG-Rechtsprechung nach.

I. Hintergrund

Bei der Klärung der Voraussetzungen für den Bezug von Erwerbsminderungsrenten geht die medizinische Fragestellung dahin, in welchem zeitlichen Rahmen der Versicherte unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein kann. Als „übliche Bedingungen“ im Sinne des § 43 SGB VI n. F. ist das tatsächliche Geschehen auf dem Arbeitsmarkt und in den Betrieben zu verstehen, das heißt die Frage, unter welchen Bedingungen die Entgelterzielung auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise erfolgt. Hierzu gehören neben rechtli-

chen Bedingungen wie Dauer und Verteilung der Arbeitszeit, Pausenregelungen und Arbeitsschutzvorschriften auch die allgemein vorausgesetzten Mindestanforderungen an Konzentrationsvermögen, geistige Beweglichkeit, Stressverträglichkeit und Frustrationstoleranz des Rentenantragstellers¹. Sowohl Verwaltung als auch Gerichte sind zur Feststellung des Leistungsvermögens auf die Einholung medizinischer Gutachten angewiesen. In den Gutachtenaufträgen oder Beweisbeschlüssen wird der Arzt danach gefragt, für welche Zeitdauer der Versicherte auf dem „allgemeinen Arbeitsmarkt“ tätig sein kann. Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist ein Vergleich zwischen dem ärztlich festzustellenden Leistungsprofil des Versicherten mit dem Anforderungsprofil der Tätigkeiten des „allgemeinen Arbeitsmarktes“ vorzunehmen.

Welches Anforderungsprofil für die Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes der Sachverständige seiner Bewertung zugrunde legt, ist den Gutachten meistens nicht zu entnehmen. Der Sachverständige wird seine

¹ Vgl. BSG, Urteil v. 19.10.2011, B 13 R 78/09, Juris Rn. 29.

Einschätzung zumeist mit seiner ärztlichen Erfahrung begründen. Das von ihm zugrunde gelegte Anforderungsprofil des „allgemeinen Arbeitsmarktes“ wird in den Gutachten jedoch nicht transparent gemacht. Zu Recht wird diese mit der ärztlichen Erfahrung begründete Einschätzung und Kenntnis der Anforderungen des „allgemeinen Arbeitsmarktes“ daher bezweifelt.²

Die Definition eines Anforderungsprofils einer Tätigkeit gehört auch nicht zu dem Aufgabenbereich des ärztlichen Gutachters, vielmehr muss ihm das Anforderungsprofil der zu beurteilenden Tätigkeit von juristischer Seite vorgegeben werden, damit ein Vergleich mit dem vom Arzt festzustellenden Leistungsprofil des zu Begutachtenden ermöglicht wird.

II. Die Entscheidungen des BSG

Mit den Entscheidungen vom 19. Oktober 2011 hat das Bundessozialgericht zwei Urteile von Landessozialgerichten aufgehoben und zur Durchführung weiterer Beweiserhebungen zurückverwiesen. In dem oben genannten Urteil und dem Beschluss, die aufeinander Bezug nehmen, wird zunächst klargestellt, dass die Gerichte die entscheidungserheblichen medizinischen und berufskundlichen Fragen durch Einholung entsprechender Sachverständigengutachten aufzuklären haben. Weiterhin wird dargestellt, unter welchen Voraussetzungen der Rentenversicherungsträger verpflichtet ist, dem Versicherten einen konkreten Verweisungsberuf zu benennen, an dessen Anforderungsprofil das vom medizinischen Sachverständigen festzustellende Leistungsprofil zu messen ist.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichtes konkretisiert damit die bisherige Recht-

sprechung zu der Frage, wann der Rentenversicherungsträger verpflichtet ist, einen konkreten Verweisungsberuf aufzuzeigen, statt pauschal auf den „allgemeinen Arbeitsmarkt“ zu verweisen. Er stellt insbesondere heraus, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein berufskundliches Gutachten zu der Frage eingeholt werden muss, welche Anforderungen der vom Sozialversicherungsträger benannte Verweisungsberuf denn nun tatsächlich stellt.

Abzugrenzen ist zwischen dem Arbeitsmarkt- und dem Invaliditätsrisiko. Die Rentenversicherung trägt ausschließlich das Invaliditätsrisiko. Allerdings ist zu prüfen, ob der Versicherte aufgrund seiner gesundheitlichen Einschränkungen noch in der Lage ist, bei der konkreten Situation des (Teilzeit-) Arbeitsmarktes die ihm verbliebene Erwerbsfähigkeit zur Erzielung eines Erwerbseinkommens sinnvoll einzusetzen.³ Das Bundessozialgericht hält an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, wonach eine Pflicht zur Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit erst dann besteht, wenn eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliegen. Je mehr diese geeignet erscheinen, den Zugang zu gerade auch typischen Arbeitsplätzen für körperlich leichte Tätigkeiten zu versperren, umso eingehender und konkreter muss der Rentenversicherungsträger beziehungsweise das Tatsachengericht die Entscheidung zur Frage, ob eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliegen, begründen. Erforderlich ist dann eine Untersuchung, welche der üblichen Vorrichtungen durch die beim Versicherten vorliegenden Gesundheitsstörungen im Einzelfall ausgeschlossen sind oder welche Arbeitsbedingungen er nicht erfüllen kann.

² Vgl. A. Bahemann, Das Konstrukt des allgemeinen Arbeitsmarktes – Bedeutung für die Bundesagentur für Arbeit, MedSach 3/2011, S. 128, 129.

³ Vgl. BSG, Urteil v. 19.10.2011, B 13 R 78/09, Juris Rn. 21, 25 m. w. N.

Dieser Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes wurden fehlende Praktikabilität und ein hoher Begründungsaufwand entgegen gehalten. Aus diesem Grunde weist der Senat darauf hin, dass sich aus Zweckmäßigkeits- und Effektivitätsgründen die rentenrechtliche **Prüfung in zwei Schritten** anbietet: In der **ersten Prüfstufe** ist festzustellen, ob das Restleistungsvermögen dem Versicherten Verrichtungen oder Tätigkeiten (z. B. Zureichen, Abnehmen, Transportieren, Reinigen, Bedienen von Maschinen, Kleben, Sortieren, Verpacken, Zusammensetzung von Teilen, usw.) erlaubt, die in ungelernten Tätigkeiten üblicherweise gefordert werden. In diesem Falle genügt die Benennung von solchen „Arbeitsfeldern“, von „Tätigkeiten der Art nach“ oder von „geeigneten Tätigkeitsfeldern“, die der Versicherte ausfüllen könnte. Erst dann, wenn ernste Zweifel an der tatsächlichen Einsatzfähigkeit des Versicherten für derartige Verrichtungen aufkommen, stellt sich in der **zweiten Stufe** die Prüfungspflicht, ob eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine besondere spezifische Leistungsbehinderung vorliegen. Bei ernsten Zweifeln an der Einsatzfähigkeit des Versicherten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der individuellen Leistungseinschränkungen ist zumindest eine konkrete Verweisungstätigkeit mit ihren typischen, das Anforderungsprofil bestimmenden Merkmalen zum Ausschluss der Voraussetzungen des Anspruchs auf Rente wegen Erwerbsminderung erforderlich.⁴ Eine derartige Verweisungstätigkeit muss auf dem allgemein zugänglichen Arbeitsmarkt tatsächlich in ausreichendem Umfang vorkommen. Es muss sich grundsätzlich um mindestens 300 Stellen (besetzt oder offen) handeln.⁵

Erforderlich ist in jedem Fall, dass sich das Gericht nicht lediglich der Einschätzung eines Sachverständigen anschließt oder lediglich die Diagnosen aufführt. In dem Urteil muss deutlich werden, von welcher Anzahl, Art und Schwere der qualitativen Leistungseinschränkungen das Gericht ausgeht.⁶ Auch eine Mehrzahl von qualitativen Leistungseinschränkungen, die nur einzelne Verrichtungen oder Arbeitsbedingungen betreffen, können zusammengefasst das noch mögliche Arbeitsfeld in erheblichem Umfang zusätzlich einengen. Es ist dann aber Aufgabe des Gerichtes, die Bedeutung der zusätzlichen qualitativen Leistungseinschränkungen für die Einsetzbarkeit des Versicherten auf dem Arbeitsmarkt abzuklären und zu bewerten.⁷ Zweifel an der Einsatzfähigkeit können durch ein berufskundliches Gutachten oder andere geeignete Beweismittel ausgeräumt werden.⁸

Voraussetzung für eine revisionsrechtliche Überprüfung der Frage, ob die Tatsachengerichte ihrer Aufklärungspflicht in ausreichendem Umfang nachgekommen sind, ist in jedem Falle ein entsprechender konkreter Beweisanspruch, der zu Protokoll der mündlichen Verhandlung erklärt werden muss. Die schriftsätzliche Ankündigung reicht nicht aus.

Die besprochenen Entscheidungen zeigen, dass selbst Landessozialgerichte die nach höchstrichterlicher Rechtsprechung erforderliche Aufklärung sowohl auf medizinischem als auch auf berufskundlichem Gebiet nicht immer vornehmen. Gerichtserfahrene Sachverständige neigen häufig dazu, aus dem Fundus ihrer ärztlichen Erfahrung die Auffassung zu vertreten, ein vollschichtiger Einsatz auf dem Arbeitsmarkt sei noch möglich. Es ist dann Aufgabe des Verfahrensbevollmächtigten darzulegen, welche zusätzlichen Leistungseinschränkungen vorliegen, die ei-

⁴ Vgl. BSG a. a. O., Juris Rn. 37.

⁵ Vgl. BSG, Urteil v. 29.07.2004, B 4 Ra 5/04 R, Juris Rn. 24, 33; BSG, Urteil v. 26.04.2007, B 4 R 5/06 R, Juris Rn. 18.

⁶ Vgl. BSG, Beschluss v. 19.10.2011, B 13 R 135/11 B, Juris Rn. 20.

⁷ Vgl. BSG, a. a. O., Juris Rn. 22.

⁸ Vgl. BSG, a. a. O., Juris Rn. 24.

ne Verrichtung der auf dem Arbeitsmarkt üblichen Tätigkeiten wie Verpacken, Sortieren, Zusammensetzen von Teilen, usw. ausschließen. In Betracht kommen hierbei nicht nur körperliche Beeinträchtigungen, sondern auch psychische, da die allgemein vorausgesetzten Mindestanforderungen an Konzentrationsvermögen, geistige Beweglichkeit, Stressverträglichkeit und Frustrationstoleranz zu berücksichtigen sind.⁹ Immerhin sind psychiatrische Erkrankungen heute die Hauptursache für die Bewilligung von Erwerbsminderungsrenten.

Eine sozialmedizinische Beurteilung beinhaltet immer einen Vergleich zwischen dem von der Verwaltungsbehörde oder dem Richter vorzugebenden Anforderungsprofil und dem von dem medizinischen Sachverständigen festzustellenden Leistungsprofil. Zu begrüßen ist die Klarstellung des Bundessozialgerichtes, dass ein Gericht nicht lediglich die Gesamtbeurteilung des Sachverständigen übernehmen darf, sondern aus der Urteilsbegründung heraus deutlich werden muss, von welcher Anzahl, Art und Schwere der qualitativen Leistungsbeeinträchtigungen das Gericht ausgeht.¹⁰ Das Anforderungsprofil des allgemeinen Arbeitsmarktes ist damit zwar immer noch nicht genau definiert. Die „Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen“ und die „schwere spezifische Leistungsbehinderung“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die einer Konkretisierung schwer zugänglich sind¹¹. Die Abgrenzungskriterien zu der Frage, wann vom Versicherungsträger ein konkreter Verweisungsberuf aufzuzeigen ist, sind dem Grunde nach mit den besprochenen Entscheidungen allerdings jetzt genauer festgelegt: Wenn dem Versicherten mit seinem Restleistungsvermögen Tätigkeiten wie Zurei-

chen, Abnehmen, Transportieren, Reinigen, Bedienen von Maschinen, Kleben, Sortieren, Verpacken, Zusammensetzen von Teilen, usw. mehr als sechs Stunden möglich sind, kann er auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden. Bei qualifiziertem Vortrag des Prozessbevollmächtigten, dass individuelle Funktionsbeeinträchtigungen des Versicherten dazu führen, dass die vorgenannten Tätigkeiten nicht mehr innerhalb der vom Gesetzgeber vorgegebenen Zeitgrenze von sechs Stunden verrichtet werden können, hat der Sozialversicherungsträger einen bestimmten Verweisungsberuf zu benennen, der außerhalb des Bereiches von Sonder- und Schonarbeitsplätzen liegen muss.

III. Fazit

Wie früher zu den Verweisungsberufen bei Berufsunfähigkeit wird sich auch hier eine umfangreiche Kasuistik entwickeln, der konkrete Anforderungsprofile für bestimmte Tätigkeiten, auf die die Sozialversicherungsträger sich häufiger berufen werden, zu entnehmen sind. Diese Klärung werden die Sozialgerichte, wie vom BSG aufgezeigt, in erster Linie durch berufskundliche Gutachten vorzunehmen haben.

Durch diese begrüßenswerte Konkretisierung des Prüfungsschemas für Erwerbsminderungsrenten entsteht zwar ein nicht unerheblicher Mehraufwand, der aber zur Transparenz und Kontrolle von Verwaltungs- und gerichtlichen Entscheidungen erforderlich erscheint.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

⁹ Vgl. BSG Urteil v. 19.10.2011, B 13 R 78/09 R, Juris Rn. 29.

¹⁰ Vgl. BSG, Beschluss v. 19.10.2011, B 13 R 135/11 B, Juris Rn. 19.

¹¹ So auch BSG, Urteil v. 19.10.2011, B 13 R 78/09 R, Juris Rn. 33.